

Dr. Wolfgang Stock, Büro für Freizeitrecht

Am Sonnenhang 35, 8072 Fernitz-Mellach

Tel.: 03135-80947, E-Mail: office@freizeitrecht.at, www.freizeitrecht.at

Stand: 6. August 2020

COVID-19-Maßnahme: Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

Outdoor-Ort	Indoor-Ort	Maskenpflicht?
Öffentlicher Raum		nein
Ausflugsschiffe-Freiluftbereich (§ 4 Abs 3 COVID-19-LV)		nein
	Massenbeförderungsmittel (§ 1 COVID-19-LV)	ja
	Taxis und taxiähnliche Betriebe (§ 4 Abs 2 COVID-19-LV)	ja
Kfz-Fahrgemeinschaft (auch Motorräder, Cabrios, Traktoren usw.) (§ 4 Abs 1 COVID-19-LV)	Kfz-Fahrgemeinschaft in geschlossenen Kraftfahrzeugen (§ 4 Abs 1 COVID-19-LV)	nein
Ort beruflicher Tätigkeit ohne Kundenkontakt (§ 3 Abs 2 COVID-19-LV)	Ort beruflicher Tätigkeit ohne Kundenkontakt (§ 3 Abs 2 COVID-19-LV)	nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer
	Apotheken (§ 2 Abs 1a Z 1 COVID-19-LV)	ja
Veranstaltungsstätten (§ 10 Abs 8 COVID-19-LV)		nein
	Veranstaltungsstätten (§ 10 Abs 7 und 8 COVID-19-LV)	ja, außer bei zugewiesenen oder gekennzeichneten Sitzplätzen während des Aufenthalts auf diesen
	Kirchenräume (§ 2 Abs 3 COVID-19-LV)	nein/ja (kirchenintern landesweit verschieden)
	Betriebsstätten des Lebensmitteleinzelhandels (einschließlich Verkaufsstätten von Lebensmittelproduzenten sowie Tankstellen mit angeschlossenen Verkaufsstellen von Lebensmitteln (§ 2 Abs 1a Z 2 COVID-19-LV)	Ja
Freiluftbereich von Tankstellen (§ 2 Abs 1a COVID-19-LV)		nein

	Banken (§ 2 Abs 1a Z 3 COVID-19-LV)	ja
	Post einschließlich Postpartner (§ 2 Abs 1a Z 4 COVID-19-LV)	ja
	Besucher von Pflegeheimen, Krankenanstalten und Kuranstalten sowie von Orten, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden (§ 2 Abs 1a Z 5 COVID-19-LV)	ja
Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz (§ 10 Abs 11 Z 3 COVID-19-LV)	Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz (§ 10 Abs 11 Z 3 COVID-19-LV)	ja (wenn der Abstand von mindestens einen Meter nicht eingehalten werden kann)

Bei Exkursionen und Führungen (= Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze) ist in geschlossenen Räumen MNS zu tragen. (Einzelbesichtigungen dürfen hingegen ohne MNS stattfinden.) Weitergehende Verpflichtungen zum Tragen eines MNS können sich aber aus den jeweiligen **Hausordnungen bzw. Besucherordnungen** (privatrechtliche Verpflichtung) ergeben. (Beispielsweise seit Anfang August 2020 in großen Wiener Museen, z.B. NHM, KHM, Albertina, Belvedere, MAK.)

Die Sanktionen, wenn jemand keinen MNS trägt, sind folgende:

Bei privatrechtlichen Verpflichtungen (Hausordnung, Besucherordnung):

- Wenn die Person ohne MNS eintreten möchte: **Kein Eintritt** (= Verweigerung des Vertragsabschlusses; der Person, die offensichtlich keinen MNS tragen will, eine Eintrittskarte zu verkaufen, obwohl sie ohne MNS keine Besichtigungsmöglichkeit hat, würde wohl gegen Treu und Glauben verstoßen.)
- Wenn die Person während der Besichtigung den MNS abnimmt: **Verweisung** (= Kündigung des Besichtigungsvertrages mit sofortiger Wirkung; die Eintrittskarte verliert damit ihre Gültigkeit. Es besteht kein Rückforderungsanspruch für das geleistete Entgelt.)

Bei öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (COVID-19-LV):

- **Organstrafverfügung von 25 Euro** (Verordnung Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügung nach dem Epidemiegesetz 1950 und dem COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl II 2020/152).

Spezialfall: Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz:

- Von Maßnahmen gegen Versammlungsteilnehmer, die gegen die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanische Schutzvorrichtung verstoßen, ist nach Rücksprache mit der Gesundheitsbehörde abzusehen, wenn der gesetzmäßige Zustand durch **gelindere Mittel** hergestellt werden kann oder Maßnahmen nicht verhältnismäßig wären (§ 10 Abs 13 COVID-19-LV).